

# Hafenordnung des Yacht-ClubNorden e.V.

## I. Steganlage

1. Der Hafen des YCN kann aufgrund der Verträge mit N-Ports Norden in der Zeit vom 15. April - 15. Oktober genutzt werden (Termine können von der Hafenkommision geändert werden). Bootseigner, die ihr Boot nach Ablauf des durch die Hafenkommision festgelegten Datums weiter in der Steganlage liegen lassen, werden für die Überziehungsdauer mit einer Gebühr nach Beitragsordnung belastet. Wird das Datum 30. Oktober des Jahres überschritten, so kann der Yacht-Club Norden eine Überführung des Bootes in die öffentliche Hafenanlage auf Kosten und Gefahr des Eigners veranlassen.
2. Bootswäschen, mit dem auf der Steganlage zur Verfügung stehenden Wasser, sind auf ein Minimalmaß zu reduzieren und nur mit Absperrvorrichtung am Schlauch erlaubt. Gastliegern ist die Bootswäsche mit Süßwasser grundsätzlich untersagt. Die Wasserzapfstellen sind nach Benutzung ordnungsgemäß zu verschließen. Die Schlauchleitungen sind ordentlich an ihren Platz zurückzubringen.
3. Für Elektro-Landanschlüsse sind ausschließlich Leitungen und Steckverbindungen nach VDE-Norm zulässig. Zusätzlich muss an Bord ein FI-Schutzschalter bzw. ein Trenntrafo vorhanden sein. Die Leitungen sind auf dem Steg so zu verlegen, dass kein zusätzliches Unfallrisiko entsteht. Dauerlieger benutzen den Strom zur Ausübung kleinerer Reparaturen und zur Batterieladung, die dem Hafewart anzuzeigen ist, kostenlos. Regelmäßige Stromentnahme wird mit einer Pauschale abgegolten, deren Höhe von der Hafenkommision festgelegt wird. Für die Platzgrößen H & J stehen abschließbare Stromentnahmestellen zur Verfügung. Bootseigner, die diese Plätze innehaben und den Stromanschluss regelmäßig nutzen, sind verpflichtet, diese abschließbaren und Ihnen zugewiesene Entnahmestelle, so weit verfügbar, zu benutzen. Beim ersten Einlaufen ist der Anfangsstand des zugehörigen Stromzählers festzuhalten und unmittelbar dem Hafewart mitzuteilen. VorjedemAuslaufen sind diese Entnahmestellen durch Verschließen mittels Schlosses gegen Unbefugtes Benutzen zu sichern. Die für die Platzgrößen H & J festgeschriebene Strompauschale, die nur eine Mindestgebühr darstellt, ist bei Saisonbeginn zu entrichten. Ist der Saisonstromverbrauch höher als 150 kWh, so sind überschrittene kWhlt. Beitragsordnung nachzuzahlen.
4. Alle Arbeiten am Boot, die eine Verunreinigung des Wassers oder des Steges z. B. durch Farben oder Öle zur Folge haben könnten, sind untersagt. Flex- und Schweißarbeiten sind verboten.
5. Die allgemeinen Ruhezeiten sind einzuhalten in der Zeit von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr sowie ab 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr. Rollkoffer dürfen nur tragend oder in Gepäckkarren transportiert werden. Das Befahren der Steganlage mit Fahrrädern, Rollschuhen o.ä. sowie die Benutzung von Beibooten mit Außenbordmotoren "zum reinen Vergnügen" innerhalb der Steganlage ist untersagt. Ab 22:00 Uhr ist im und am Hafen Ruhe zu halten. Die Lautstärke ist so weit zu

reduzieren, dass andere Bootseigner und Gäste nicht belästigt werden. Jeder Bootsführer hat die Takelage gegen unnötige Geräusentwicklung abzusichern.

6. Die Eingangspforte zur Steganlage ist ganztägig geschlossen zu halten.
7. Die Gepäckkarren werden innerhalb der Steganlage auf der Hauptbrücke deponiert. Der Transport von Ölen, Diesel, Benzin und öligen Motorzubehöerteilen ist ausschließlich mit den vorhandenen Sackkarren durchzuführen. Die Gepäck- und Sackkarren dürfen nur innerhalb des Geländes des Yacht-Club Norden benutzt werden. Nach Gebrauch ist für den umgehenden Rücktransport zu sorgen.
8. Beim An- und Ablegen ist jeder Bootsführer verpflichtet, die erforderlichen Manöver mit der notwendigen seemännischen Sorgfalt durchzuführen, so dass jegliche Gefährdung anderer Personen und Boote ausgeschlossen ist. Das An- und Ablegen unter Segel ist untersagt.
9. Jeder Bootseigner hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Teile des Bootes in den Hauptsteg hineinragen um eine unfallfreie Begehbarkeit auf dem Steg zu gewährleisten. Ferner ist der Bootseigner jederzeit dafür verantwortlich, dass sein Boot für alle Wetterlagen (auch extreme) sicher und ordnungsgemäß vertäut ist. Die Nutzung des Liegeplatzes erfolgt eigenverantwortlich. Die Deponie von Bootszubehör auf der Steganlage ist verboten.
10. Innerhalb der Hafenanlage ist Sog und Wellenschlag zu vermeiden.
11. Einlaufende Boote haben Wegerecht gegenüber auslaufenden Booten.
12. Schäden an anderen Booten bzw. an der Steganlage sind während der Dienstzeit des Hafenswarts diesem vom Verursacher unverzüglich anzuzeigen (ggf. in schriftlicher Form). Nicht gemeldete Schäden können zur Ausweisung aus dem Hafen führen.
13. Wird der Liegeplatz für länger als drei Tage verlassen, hat sich der Bootsführer beim Hafenswart mündlich oder schriftlich abzumelden und den Liegeplatz mit „grün“ zu kennzeichnen. Freigemeldete Liegeplätze stehen dem YCN zur Vermietung an Gastlieger zur Verfügung. Dies gilt auch für nicht genutzte Plätze nach dreitägiger unangemeldeter Abwesenheit. Bootseigner, die vor der angegebenen Zeit zurückkommen, haben keinen Anspruch auf die sofortige Nutzung ihres Liegeplatzes. Die Räumung ihres Platzes kann nur in Absprache mit dem Hafenswart erfolgen.
14. Gastliegeplätze können nur vom Hafenswart zur Verfügung gestellt werden. Gastlieger melden sich direkt nach der Ankunft beim Hafenswart an und nehmen die ihnen zugewiesenen Liegeplätze ein. Nach Dienstschluss des Hafenswarts wird diesem die Ankunft per Meldezettel, telefonisch (Nummer hängt aus) oder spätestens am folgenden Tag mitgeteilt. Gastlieger, die ihr Boot für längere Zeit verlassen, räumen dem Hafenswart das Recht ein, ihr Boot auf einen anderen Platz zu verholten, wenn der Liegeplatzinhaber in dieser Zeit zurückerwartet wird.
15. Die Liegeplatzgebühr ist für die geplante Verweildauer im Voraus zu entrichten.
16. Hunde sind im Geltungsbereich der Hafensordnung stets an der Leine zu führen.

## **II. Parkplatz**

1. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Parkplatzgelände beträgt 10km/h. Die Zufahrt erfolgt über die gepflasterte Straße.
2. Geparkt werden soll rechtwinklig zu der gepflasterten Fahrbahn.
3. Der freie Zugang zu allen Müllcontainern ist sicherzustellen. Der Bordmüll ist sortiert in die entsprechenden Boxen zu entsorgen. Ölhaltige Produkte oder Sondermüll ist durch den Eigentümer aus der Hafenanlage zu entfernen.
4. Das Abstellen von Trailern auf dem Parkplatzgelände ist lediglich kurzzeitig erlaubt und im Vorfeld mit dem Hafewart abzusprechen.
5. Fahrräder sind in den vorhandenen Fahrradständern abzustellen. Motorisierte Zweiräder können auf der befestigten Parkfläche am Kopfende des Parkplatzes abgestellt werden. Das Abstellen der Zweiräder auf dem Freiplatz vor dem Hafenzweckgebäude ist in jedem Falle untersagt.
6. Das Parken von Wohnmobilen ist nur in/auf den allgemein gekennzeichneten Flächen des Parkplatzes gestattet. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gesamtlänge von 7 Metern nicht überschritten wird, um ein Überstand zur Verkehrsfläche wie auch zur Grünanlage zu vermeiden. Damit soll die Verkehrssicherheit der Zufahrt und die uneingeschränkte Pflege der Grünanlage (durch das NLWKN) sichergestellt werden. Eine Übernachtung in diesen Wohnmobilen ist nicht gestattet.

## **III. Allgemeines**

1. Der Hafewart und der Vorstand des YCN haben im Rahmen dieser Hafenanordnung absolutes Weisungsrecht gegenüber allen Eignern und Gästen.
2. Bei Streitigkeiten im Rahmen dieser Hafenanordnung und gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Hafewarts steht jedem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand des YCN zu richten. Dieser hat innerhalb eines Monats über die Beschwerde zu entscheiden.
3. Jeder Stegmieter hat am Arbeitsdienst teilzunehmen. Ausgenommen sind hiervon die Mitglieder, die nach der Satzung eine Vereinsfunktion erfüllen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, Saisonlieger sowie Stegmieter, die ihren Liegeplatz in der lfd. Saison abgemeldet haben. Organisation und Durchführung der Arbeiten obliegt der

Hafenkommission. Stegmieter dürfen sich beim Arbeitsdienst nur von volljährigen YCN-Mitgliedern vertreten lassen. Die Termine des Arbeitsdienstes werden auf der Homepage und als Aushang veröffentlicht. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein von der Hafenkommission festzulegender Entschädigungsbeitrag gemäß Beitragsordnung zu zahlen.

4. Aus Gründen der Sicherheit ist das Schwimmen im Hafengebiet nicht gestattet.
5. Das Entleeren oder Abpumpen von Bordtoiletten im Hafen ist verboten.
6. Die Niedersächsische Hafenordnung (NHO) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Nutzungsvertrag zwischen dem YCN und N-Ports Norden sind Bestandteil der Hafenordnung des YCN.
7. Mit der Übernahme des Liegeplatzes übernimmt der Inhaber die Haftung für alle Schäden, die durch ihn, sein Boot, oder die durch die Bevollmächtigten, oder geduldete Dritte, infolge mangelhafter Leinenausbringung, mangelhafter Leinenbeschaffenheit an den Klampen, an der Steganlage oder an Nachbarbooten entstehen. Jeder Bootseigner hat eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen. Änderungen an der Steganlage sind nur mit Genehmigung der Hafenkommission erlaubt.
8. Die Benutzung der Hafenanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt für Material- und Personenschäden jeglicher Art im Bereich des YCN-Geländes keinerlei Haftung, desgleichen nicht der Grundstücksverpächter. Mit der Annahme des zugewiesenen Liegeplatzes wird die Hafenordnung des Yacht-Club Norden anerkannt.

Geändert und beschlossen  
Norden den, 24.11.2023